

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 13.06.2017

122 16.04.1 Initiativen, Anfragen
Initiative "Leitplanung Ortsmitte Dietlikon"; Gültigerklärung

a) Ausgangslage

Am 17. Mai 2017 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus Rolf Gall, Erich Nufer, Sandro Nievergelt, Anita Sigg, Susanna Varisco, Valter S. Varisco, Nicola Gall, Jennifer Eziechinam, Josef Sigrist, Jürg Megert, Pia Megert, Nadine Graf und Adolf Sigg (alle wohnhaft und stimmberechtigt in Dietlikon) dem Gemeinderat gestützt auf §§ 50 des Zürcher Gemeindegesetzes (GG) die im Anhang ausgeführte Initiative ein.

Der Initiative lag ein Blatt mit 46 Unterschriften von in Dietlikon wohnhaften und stimmberechtigten Personen bei. Zudem wurde die Beilage von einer nicht stimmberechtigten Person mitunterzeichnet.

b) Prüfung der Initiative

1. Anforderungen

1.1. Gemäss § 50 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) des Gemeindegesetzes kann jede/r Stimmberechtigte über einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen. Initiativen sind der Gemeindevorsteherschaft einzureichen. Diese prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist (§ 50 a Abs. 1 GG). Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt sie die Vorsteherschaft mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor (§ 50 b Abs. 1 GG). Wird die Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird sie an der übernächsten Gemeindeversammlung behandelt (§ 50 b Abs. 2 GG). Form und Rechtmässigkeit einer Initiative richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§ 120 ff).

2. Formelle Prüfung

2.1. Gemäss § 50 a GG prüft der Gemeinderat, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird. Da die Initianten offenbar eine sog. "Unterstützte Initiative" einreichen wollen, hat der Gemeinderat auch zu prüfen, ob die in § 50 Abs. 3 GG vorgeschriebenen Punkte in den Unterschriftenlisten enthalten sind. Es handelt sich dabei um folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen zeigt, dass das eigentliche Initiativbegehren die Anforderungen von § 50 Abs. 2 GG erfüllt. Somit wird das Begehren von 13 stimmberechtigten Personen unterstützt.

Auf dem zusätzlichen Unterschriftenbogen (mit insgesamt 46 gültigen und 1 ungültigen Unterschrift/en) fehlen die in § 50 Abs. 3 GG geforderten Angaben gänzlich. Dieser Unterschriftenbogen ist deshalb ungültig. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass auf der Homepage des Gemeindeamtes des Kantons Zürich (www.gaz.zh.ch → Gemeinderecht → Arbeitshilfen & Mustervorlagen) Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- 2.2. Die Initiative ist in Form eines formulierten Antrags gehalten. Formulierten Initiativen müssen einen ausgearbeiteten Beschlussesentwurf enthalten, der - von der Gemeindeversammlung zum Beschluss erhoben - ohne weitere Mitwirkung der Stimmberechtigten - vollziehbar ist. Dabei dürfen an die Perfektion der Formulierung keine allzu strengen Massstäbe gesetzt werden, da die Gemeindeversammlung allfällige Mängel noch beheben kann (Thalmann H.R., Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 50, N4.1).

3. Materielle Prüfung

- 3.1. Mit der Initiative wird der Gemeinderat verpflichtet, bis 2020 mit der Methodik der Testplanung eine Leitplanung gemäss Planungsbericht zur Bau- und Zonenordnung (BZO) 2014 zu erarbeiten. Die Initiative enthält unter anderem detaillierte Informationen zur Projektorganisation, zum zeitlichen Ablauf, zur Aufgabenstellung und zu den Projektzielen. Die Kosten werden mit rund 500'000 Franken veranschlagt.
- 3.2. Gegenstand einer Initiative kann gemäss § 50 Abs. 1 Gemeindegesetz nur ein Geschäft sein, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

Gemäss Artikel 18 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung im Planungsbereich zuständig für die Festsetzung und Änderung

1. des kommunalen Richtplans
2. des Erschliessungsplans
3. der Bau- und Zonenordnung
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen

Die von den Initianten verlangte Leit- oder Testplanung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung. Zudem besteht gemäss heute gültiger Bau- und Zonenordnung für den Projektperimeter keine Gestaltungsplanpflicht. Auf den ersten Blick fehlt es der Initiative somit an der in § 50 Abs. 1 Gemeindegesetz verlangten "Befugnis der Gemeindeversammlung".

Nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann jedoch, dass die Testplanung zu Anpassungen an der Bau- und Zonenordnung bzw. zu Sonderbauvorschriften und/oder öffentlichen Gestaltungsplänen führen kann. Weil für solche Geschäfte die Gemeindeversammlung zuständig ist, wird die Zuständigkeitsvoraussetzung von § 50 Abs. 1 Gemeindegesetz erfüllt.

- 3.3. Die Baubehörde berät den Gemeinderat in Belangen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sowie im Bereich von kommunalen Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Diese Behörde ist daher zu einer Stellungnahme einzuladen.

4. Termine

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 14. September 2017 statt. In Anwendung von § 50 b Abs. 1 Gemeindegesetz ist die Initiative dieser Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Somit ergibt sich folgender Terminplan:

Tätigkeit	Frist
Stellungnahme der Baubehörde zur Initiative	30.06.2017
Antragstellung zuhanden Gemeinderat (spätestens)	04.07.2017
Verabschiedung Initiative mit gemeinderätlichem Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 14.09.2016 (spätestens)	11.07.2017
Antrag an RPK (spätestens)	28.07.2017
Behandlung Initiative durch Gemeindeversammlung	14.09.2019

Beschluss:

1. Die am 17. Mai 2017 von 13 Stimmberechtigten eingereichte Initiative "Leitplanung Ortsmitte Dietlikon" wird der Gemeindeversammlung am 14. September 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt.
2. Der Unterschriftenbogen (mit insgesamt 46 gültigen und 1 ungültigen Unterschrift) wird im Sinne von Ziffer 2.1 der Erwägungen für ungültig erklärt.
3. Das Geschäft wird im Sinne von Ziff. 5 der Erwägungen durch Gemeinderat Philipp Flach vorbereitet.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Zustellung bzw. Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 151 GG i.V.m. §§ 19 ff VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung an:
 - Initiativkomitee, vertreten durch Rolf Gall, Riedenerstrasse 28, 8305 Dietlikon (R)
 - Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach (zur Information)
 - Ortsparteien (zur Information)
 - Baubehörde (zur Stellungnahme gemäss Terminplan)
 - Gemeinderat Philipp Flach (Referent)
 - Sandra Bosshard, Leiterin Raum, Umwelt + Verkehr
 - Gemeindepräsidentin Edith Zuber
 - Gemeindeganzlei (zum Vollzug)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeganzreiber

Versand: